

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **29**

Ausgabetag **21.07.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
197	17.07.17	a) 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.1 Feldstraße hier: Inkrafttreten	443 – 445
198	17.07.17	b) 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie hier: Inkrafttreten	446 – 448
199	17.07.17	c) Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegistertauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 BMG	449
200	14.07.17	d) Plakatierung aus Anlass der Bundestagswahl 24.09.2017	450
201	17.07.17	e) Hinweis auf das Widerspruchsrecht gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	451

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

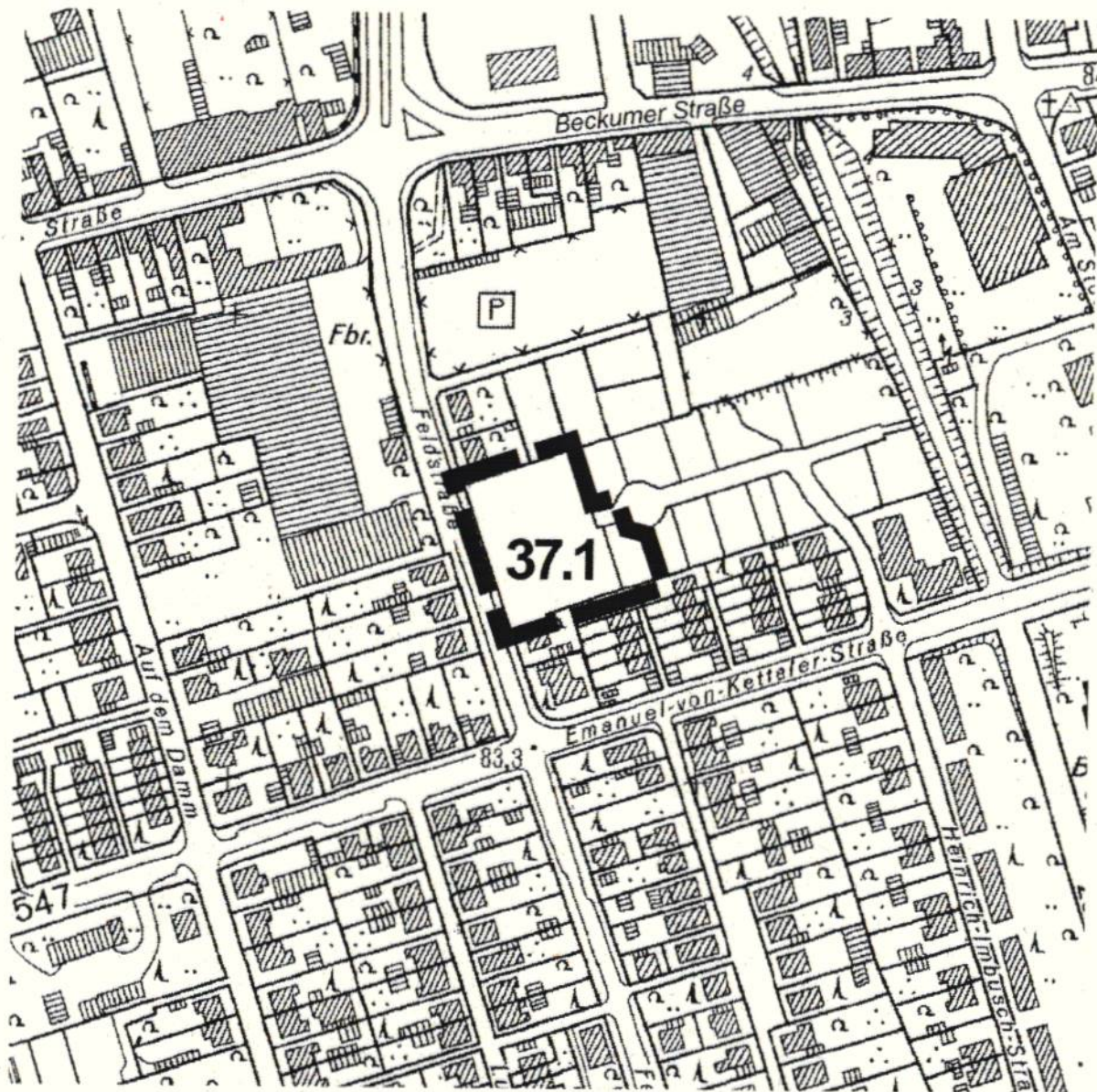
KREIS WARENDORF

202	21.07.17	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Lieferung von 470 Swissphone-Digitalalarm- Meldeempfängern inkl. Zubehör	452 – 453
203	21.07.17	b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Bauleistung K 3, Abschnitt 8, Alverskirchen- Everswinkel	454 – 456
204	19.07.17	c) Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	457
205	17.07.17	d) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsent- scheidungen	458 – 465

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.1 "Feldstraße"

Satzung der Stadt Ahlen vom 17.07.2017



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37.1 „Feldstraße“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist identisch mit dem circa 3.600 m² großen Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Feldstraße“ und liegt in der Gemarkung Ahlen, Flur 25 mit den Flurstücken 779, 792 und 811 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nord-Westen: Vom westlichen Grenzstein des Flurstücks 779, Flur 25, Gemarkung Ahlen, in nord-östlicher Richtung entlang der nord-westlichen Grenze dieses Flurstückes bis zu seinem nördlichen Grenzstein.
- Im Nord-Osten: Von dort in süd-östlicher Richtung entlang der nord-östlichen Grenze des vorgenannten Flurstücks bis zum westlichen Grenzstein des Flurstücks 811. Von dort aus in nord-östlicher Richtung ca. 8,60 Meter entlang der nord-westlichen Grenze des Flurstücks 811 bis zum nördlichen Grenzstein dieses Flurstücks und von dort aus in süd-östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum nördlichen Grenzstein des Flurstücks 792. Von dort aus in süd-östlicher Richtung entlang der Grenze des letztgenannten Flurstückes bis zu seinem östlichen Grenzstein.
- Im Süd-Osten: Von letztgenannten Punkt in süd-westlicher Richtung entlang der Grenze der Flurstücke 792 und 779 bis zum südlichen Grenzstein des Flurstücks 779,
- im Süd-Westen: von hier in nord-westlicher Richtung entlang der süd-westlichen Grenze des Flurstücks 779 bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Feldstraße“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Feldstraße“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Feldstraße“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 17.07.2017

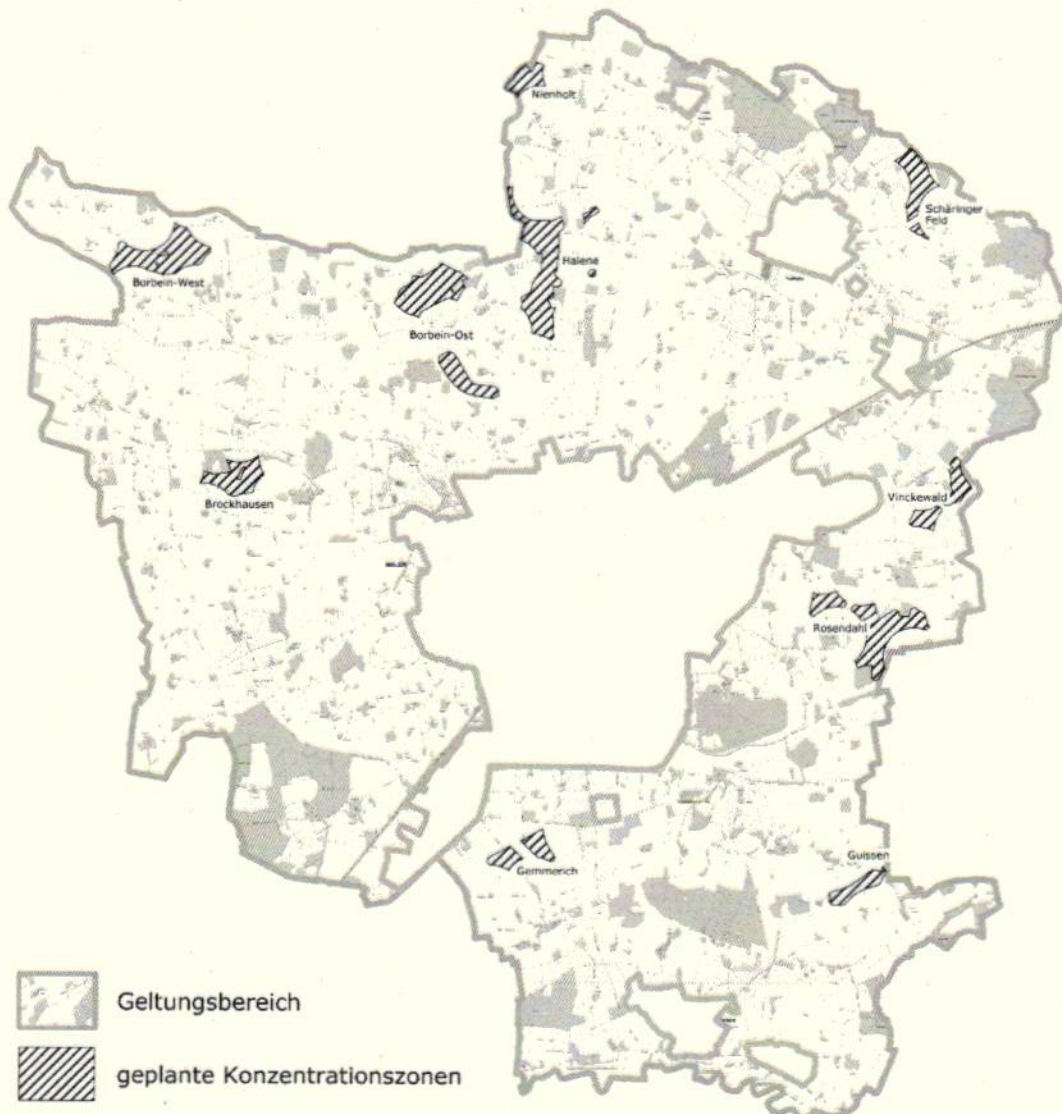


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten

8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes. Die mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergie angestrebte Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrifft den gesamten übrigen Außenbereich des Stadtgebietes.

Folgende Flächen werden als Konzentrationszonen für Windenergie und damit zur Wahrung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB überlagernd mit einer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt:

Borbein-West	Der Bereich Borbein-West liegt im Nordwesten des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Drensteinfurt und Sendenhorst und umfasst eine Fläche von 46,4 ha.
Borbein-Ost	Der Bereich Borbein-Ost liegt im Norden des Stadtgebietes westlich der Kreisstraße Richtung Sendenhorst und umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt 54,3 ha. Innerhalb dieser Fläche bestehen sieben Windenergieanlagen.
Halene	Der Bereich Halene liegt in der gleichnamigen Bauerschaft im Norden des Stadtgebietes und umfasst drei Teilflächen mit insgesamt 66,4 ha. Innerhalb dieser Fläche bestehen sieben Windenergieanlagen.
Nienholt	Der Bereich Nienholt liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Sendenhorst und umfasst eine Fläche von 12,4 ha. Der Bereich schließt sich an einen bestehenden Windpark auf Sendenhorster und Ahlemer Gebiet an.
Schäringerfeld	Der Bereich Schäringerfeld liegt nördlich des Ortsteils Vorhelm an der Stadtgrenze zu Ennigerloh und umfasst eine Fläche von 23,7 ha.
Vinckewald	Der Bereich Vinckewald liegt im Osten des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Beckum und umfasst eine Fläche von 19,4 ha.
Rosendahl	Der Bereich Rosendahl liegt südlich der Beckumer Straße in der gleichnamigen Bauerschaft im Osten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 46,8 ha.
Guissen	Der Bereich Guissen liegt nördlich der Alleestraße in der gleichnamigen Bauerschaft im Südosten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 13,2 ha. Innerhalb der Fläche bestehen zwei Windenergieanlagen.
Gemmerich	Der Bereich Gemmerich liegt in der gleichnamigen Bauerschaft im Süden des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 17,0 ha.
Brockhausen	Der Bereich Brockhausen liegt südlich der Bundesstraße B61 im Westen des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 22,8 ha.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 12.07.2017 gemäß § 6 BauGB genehmigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie (AZ.: 35.02.01.800-001/2017.0003), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie wirksam.

59227 Ahlen, den 17.07.2017



Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 BMG und Melderegisterauskünften nach § 42 BMG.

1. Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, die Tatsache, dass eine Person verstorben ist sowie Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Weiterhin regelt § 50 Abs. 2 BMG, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Zusätzlich zu den bereits Eingangs angeführten Daten darf hier zusätzlich der Tag und die Art des Ereignisses mitgeteilt werden.
3. Der § 50 Abs. 3 BMG befasst sich mit der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern. Hier dürfen ebenfalls **nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung** der Betroffenen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der Einwohner mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gemäß § 42 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch regelmäßig, Daten ihrer Mitglieder übermitteln, nach § 42 Abs. 2 auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Auf das Recht des Widerspruchs gegen eine Weitergabe der Daten bei Fällen der Nr. 1 und der Nr. 4 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen. Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass eine Datenweitergabe in den Fällen der Nrn. 2 und 3 nur erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat. Eine solche Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen zurückgenommen werden.

Hinweis zu der Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen an den Bürgermeister einer Gemeinde oder dessen Beauftragten:

Hierbei handelt es sich nicht um eine Auskunft in Sinne des § 50 Abs. 2 BMG, sondern vielmehr um Weitergabe von Daten gem. § 37 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BMG. Danach dürfen diese Daten ohne vorherige Einwilligung innerhalb der Gemeinde weitergegeben werden, wenn die Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Ahlen, den 17.07.2017

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung

Plakatierung aus Anlass der Bundestagswahl 24.09.2017

Die Stadt Ahlen erlaubt den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern Wahlsichtwerbung für die Bundestagswahl nach den Grundsätzen die das BVerfG dafür vorgesehen hat.

Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die im Rat der Stadt Ahlen vertretenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber sind von der Verpflichtung zur Antragstellung ausgenommen.

Die Anträge müssen bis spätestens

03.08.2017

eingegangen sein.

Sie sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
- Wahlamt -
Wahlen@stadt.ahlen.de
Westenmauer 10

59227 Ahlen

Die Standorte werden bis zum 09.08.2017 zugewiesen. Die Plakatierung ist ab dem 14.08.2017 zulässig.

Die Beschaffung der Plakatträger erfolgt durch die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber. Auf Antrag können Dreieckständer durch die Stadt Ahlen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für den Auf- und Abbau werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Bei der Zuteilung der Standorte werden nur Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber berücksichtigt, die zur Bundestagswahl zugelassen sind. Die Großplakate dürfen eine Größe von maximal 9 x DIN A 0 haben. Die anderen Wahlplakate dürfen eine Größe bis zu maximal DIN A 0 haben und können an den zugewiesenen Standorten doppelt (Vorder – und Rückseite) aufgehängt werden.

Die Plakatträger müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl abgebaut sein, ansonsten werden diese kostenpflichtig seitens der Stadt Ahlen entfernt.

Ahlen, den 14.07.2017

Stadt Ahlen


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

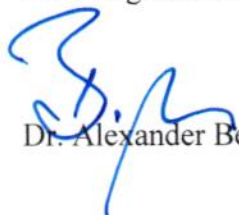
Gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung von Personen, die im folgenden Jahr volljährig werden, durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV) nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen.

Ahlen, den 17.07.2017

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-32-05

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Fax: 02581/53 -1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags:** Lieferleistung
- Art und Umfang der Leistung:** Vierjähriger Rahmenvertrag über die Lieferung von ca. 470 Swissphone-Digitalalarm-Meldeempfängern inkl. Zubehör
- Ausführungsort:** Kreis Warendorf und die 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sowie die anerkannten Hilfsorganisationen (MHD,DRK,DLRG)
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Nein
- Ausführungszeit:** nach Abschluss des Vergabeverfahrens, 15.09.2017 - 14.09.2021
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Zeit:** bis 04.08.2017
- Form:** schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
 - per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für die Vergabeunterlagen**
- Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 18.08.2017
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

Ablauf der Bindefrist: 14.09.2017

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG NRW zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 8 TVgG NRW abzugeben.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck VOL 5b)

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Zentrale Vergabestelle,
Tel.: 02581/53-3011 oder -3012

zum Leistungsverzeichnis: Herr Altenseuer,
Tel.: 02581/53-3285

Warendorf, den 21.07.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-66-004

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Fax: 02581/53-1099
- Vergabearbeit:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Bauleistung
- Ausführungsort:** **K 3, Abschnitt 8, Alverskirchen - Everswinkel**
- Art und Umfang der Leistung:** Deckenerneuerung einschl. Feld- und Grundstückszufahrten
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Ja
- Ausführungszeit:** 18.09.2017 - 09.11.2017
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Zeit:** bis 04.08.2017
- Form:** schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
 - per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für den Versand der Vergabeunterlagen**
- Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 18.08.2017, 10:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
- Bei der Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Angebotseröffnung:** 18.08.2017, 10:00 Uhr, Kreishaus Warendorf
(Anschrift s.o.), Zimmer A3.08
- Zahlungsbedingungen:** VOB/B

**Rechtsform von Bieter-
gemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem
Vertreter

Ablauf der Zuschlagsfrist:

15.09.2017

Hauptmassen:

Deckenerneuerung einschl. Zufahrten		
3050	m2	Begleitflächen mähen
3050	m	Fahrbahnrand freilegen
9929	m2	Asphaltdeckschicht fräsen, 4 cm
1475	m2	Asphalt fräsen, 10 cm
11404	m2	Bitumenhaltiges Bindemittel anspritzen
1475	m2	Asphaltbinder liefern und einbauen
1426	To	AC 11 DS liefern und einbauen
711	m2	Thermisches Unkrautbekämpfungsverfahren
3446	m2	Begleitflächen mähen
300	To	Oberboden laden und abfahren
229	m3	Boden laden abfahren
229	m	Entwässerungsrohre aus Beton aufnehmen und entsorgen
96	m	Betonrohre liefern und verlegen DN 400 SB
370	To	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
584	m2	AC 22 TS liefern und einbauen, Zufahrten
568	m2	AC 8 DS liefern und einbauen, Zufahrten
Erneuerung Fahrbahn i.B. Querungsinsel		
290	m2	Asphalt fräsen, 10 cm
44	m	Entwässerungsrinne erneuern
290	m2	AC 16 BS liefern und einbauen
290	m2	AC 11 DS liefern und einbauen
334	m2	Asphalt fräsen, 10 cm
240	To	Teerhaltigen Straßenaufbruch aufnehmen und entsorgen
105	m3	Ungebundene Tragschicht aufnehmen und abfahren
334	m2	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
334	m2	AC 22 TS liefern und einbauen, 14 cm
334	m2	AC 16 BS liefern und einbauen, 8 cm
334	m2	AC 11 DS liefern und einbauen, 4 cm
40	m	Entwässerungsrinne erneuern
4	Stk	Straßenablauf sanieren

Nachweise zur Eignung:

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG und des § 8 TVgG abzugeben.

Auskünfte

zum Vergabeverfahren:

Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012
E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis:

Herr Bohnen, Tel.: 02581/53-6661
E-Mail: Karl.Bohnen@kreis-warendorf.de

Vergabepflichtstelle:

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 21.07.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40300/2016-9

48231 Warendorf, den 19.07.2017

Herr Josef Borgmann, Gröblingen 114, 48336 Sassenberg, hat am 04.04.2016 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Nutztieren auf dem Grundstück Gemarkung Gröblingen, Flur 10, Flurstück 106, vorgelegt. Neben der Umnutzung einer Mehrzweckhalle zu einem Schweinestall und dem Anbau eines Flatdeck- an einen Bullenmaststall ist der Anbau eines Abluftwäschers an einen Schweinemaststall geplant.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Standort bezogene Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung habe ich festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kühne

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Katharina Mönning

letzte bekannte Anschrift: **Holtkamp 19, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **17.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/46/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Kalman-Robert Toth

letzte bekannte Anschrift: **Heinrich-Imbusch-Str. 38, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **17.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/47/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Beata Ewa Pszczola

letzte bekannte Anschrift: **Schulstraße 18, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom : **17.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/48/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Jörg Rudolf Kröger

letzte bekannte Anschrift: **Velsener Weg 5, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **17.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/GB/49/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Enrico Preen

letzte bekannte Anschrift: **Elchweg 1 A, 33335 Gütersloh**
mit Schreiben vom : **18.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/50/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Georgiev Georgi

letzte bekannte Anschrift: **Beckumer Str. 120, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **18.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/74/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Robert Andrzej Smuzniak

letzte bekannte Anschrift: **Hohehausstr. 37, 45355 Essen**
mit Schreiben vom : **13.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/71/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Nils Prettenhofer

letzte bekannte Anschrift: **Vor den Knäppen 4, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **13.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/72/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Mirela Tudurache

letzte bekannte Anschrift: **Kaiser-Wilhelm-Str. 8, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **13.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/73/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Edgars Melders

letzte bekannte Anschrift: **Tie 10, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **13.07.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/45/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.07.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Tatiana-Maricica Tataru, geb. am 12.07.86, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Vohren 19c, mit Schreiben vom 23.06.2017, Aktenzeichen: 36.50.30 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Tanja Kemper, zuletzt wohnhaft in Am Sudholtshof 22 59229 Ahlen mit Schreiben vom 19.07.2017, Aktenzeichen 3913/405905 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Pascal Goldammer, zuletzt wohnhaft in Oppelner Straße 2 59269 Beckum mit Schreiben vom 18.07.2017, Aktenzeichen 3200/329071 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 204, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat